

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Welper

Zur Absicht der Einziehung einer Gemeindestraße

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 die Durchführung des Wegeeinziehungsverfahrens für die Gemeindestraße

Gemarkung Scheidingen, Flur 2, Flurstück 969

beschlossen. Die Wegefläche ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Das Flurstück 969 wird nicht zur Erschließung umliegender Grundstücke genutzt und hat keine Verkehrsbedeutung.

Im § 6 Absatz 2 StrWG heißt es wie folgt:

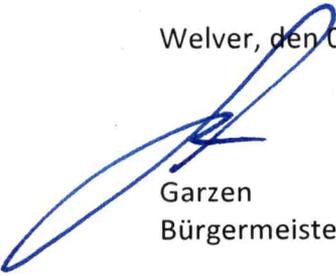
Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen.

Gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Absicht der Wegeeinzziehung hiermit bekannt gemacht.

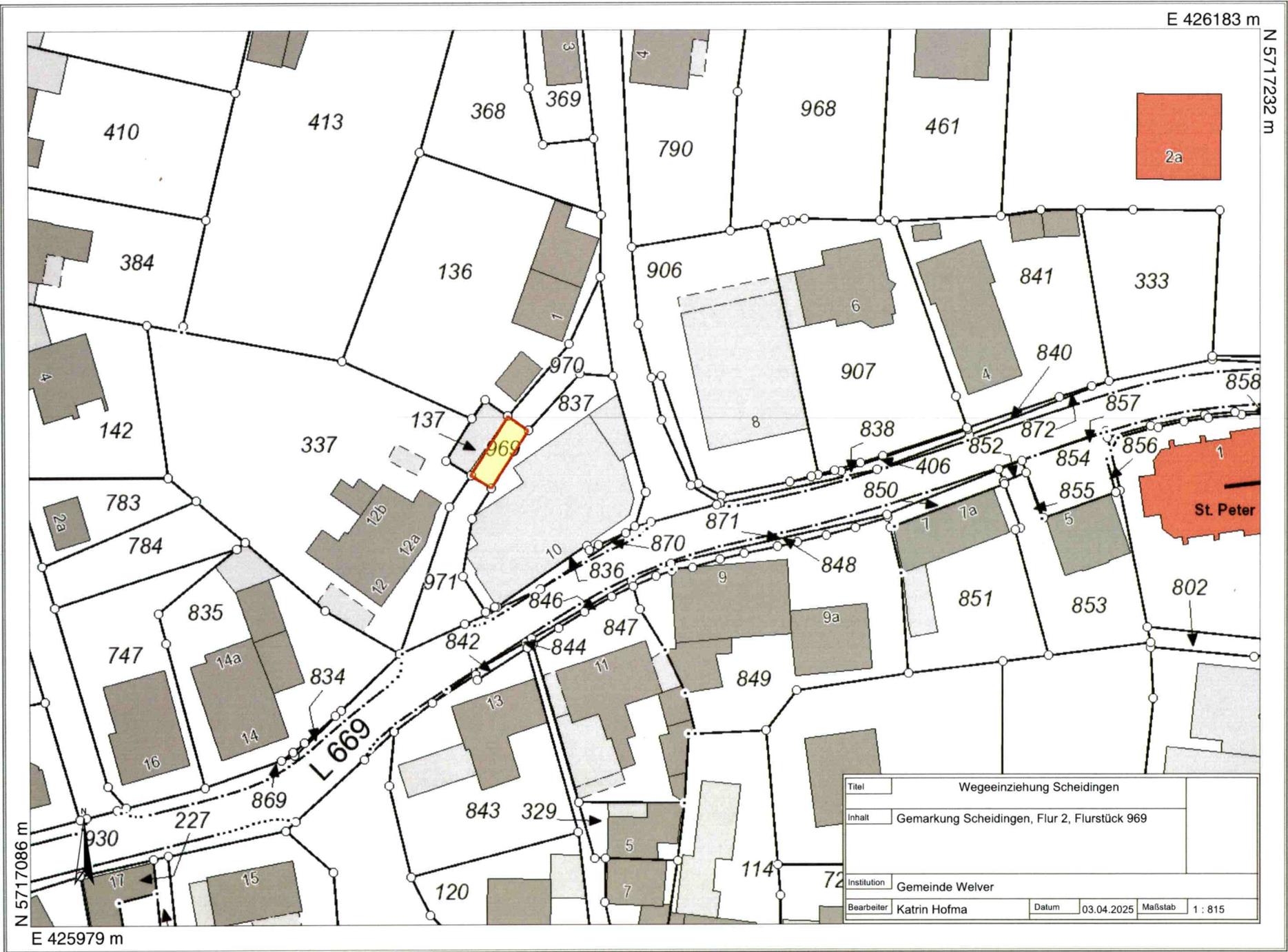
Einwendungen gegen die beabsichtigte Wegeeinzziehung sind innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Welper, Bereich 07 Bauverwaltung, Dachgeschoss Raum 4, Am Markt 4, 59514 Welper einzulegen.

Dort können während der üblichen Dienststunden die Unterlagen zur beabsichtigten Wegeeinzziehung eingesehen werden.

Welper, den 07.04.2025



Garzen
Bürgermeister



Titel	Wegeeinziehung Scheidigen		
Inhalt	Gemarkung Scheidigen, Flur 2, Flurstück 969		
Institution	Gemeinde Welver		
Bearbeiter	Katrin Hofma	Datum	03.04.2025
		Maßstab	1 : 815